

BStGer BB.2006.16 vom 24. Juli 2006

Bundesstrafgericht, 2006-07-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2006.16

FR: TPF BB.2006.16 du 24 juillet 2006

IT: TPF BB.2006.16 del 24 luglio 2006

Regeste

Beschwerde gegen Verweigerung der Freigabe beschlagnahmter Vermögenswerte und der Kautions sowie der Akteneinsicht (Art. 53, 65 und 116 BStP)

Erwägungen

E. 1

lit. a SGG). Die Beschwerde steht den Parteien und einem jeden zu, der durch eine Verfügung oder durch die Säumnis des Bundesanwalts einen ungerechtfertigten Nachteil erleidet (Art. 214 Abs. 2 BStP). Ist die Beschwerde gegen eine Amtshandlung des Untersuchungsrichters gerichtet, so ist sie innert fünf Tagen, nachdem der Beschwerdeführer von der Amtshandlung Kenntnis erhalten hat, einzureichen (Art. 217 BStP).

- 4 -

E. 1.1

Gegen Amtshandlungen und wegen Säumnis des Untersuchungsrichters ist die Beschwerde nach den Verfahrensvorschriften der Art. 214-219 BStP an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zulässig (Art. 28 Abs.

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist durch die Verweigerung der teilweisen Aufhebung der Ersatzmassnahmen für Untersuchungshaft und der Aufhebung der Beschlagnahme beschwert und als Partei (Art. 34 BStP) zur Beschwerde legitimiert. Die Beschwerde erfolgte insoweit innert der fünftägigen Frist, weshalb auf sie einzutreten ist (zu den Eintretensvoraussetzungen in Bezug auf die Verweigerung der Öffnung der Einvernahmeprotokolle von Mitbeschuldigten und die Parteiöffentlichkeit sämtlicher Einvernahmen: vgl. hinten E. 8 und 9).

E. 2.1

Anordnung und Aufrechterhaltung von Zwangsmassnahmen setzen einen (fort)bestehenden Tatverdacht voraus. Untersuchungshaft setzt dabei gemäss Art. 44 BStP voraus, dass gegen den Beschuldigten ein dringender Tatverdacht wegen eines Verbrechens oder Vergehens besteht und zusätzlich, dass einer der besonderen Haftgründe der Kollusions- oder der Fluchtgefahr gegeben ist. Ein dringender Tatverdacht liegt dann vor, wenn erstens nach dem gegenwärtigen Stand der Ermittlungen oder Untersuchungen aufgrund konkreter Anhaltspunkte eine hohe Wahrscheinlichkeit für ein bestimmtes strafbares Verhalten des Beschuldigten besteht und zweitens keine Umstände ersichtlich sind, aus denen schon zum Zeitpunkt der Anordnung der Untersuchungshaft oder deren Fortsetzung geschlossen werden kann, dass eine Überführung und Verurteilung scheitern werde. Die

Beweislage und damit die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung muss bezogen auf das jeweilige Verfahrensstadium beurteilt werden. Während zu Beginn eines Strafverfahrens eine noch wenig präzise Verdachtslage ausreicht, um Haft anzuordnen oder aufrechtzuerhalten, hat sich diese mit zunehmender Verfahrensdauer zu konkretisieren (vgl. TPF BH.2006.8 vom 24. April 2006 E. 2.1, BH.2006.2 vom 9. Februar 2006 E. 2.1, BH.2005.29 vom 3. Oktober 2005 E. 2.1 sowie BK_H 232/04 vom 26. Januar 2005 E. 2 je m.w.H.). Diese Voraussetzungen gelten mutatis mutandis auch für die Anordnung bzw. Aufrechterhaltung von Ersatzmassnahmen an Stelle der Untersuchungshaft (Art. 53 und 57 BStP; TPF BK_B 015a/04 vom 30. August 2004 E. 2; HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., Basel 2005, S. 338 f. N. 43 und 45). Für die Anordnung und Aufrechterhaltung einer Beschlagnahme im Sinne von Art. 65 BStP bedarf es demgegenüber nicht eines dringenden, sondern lediglich eines hinreichenden, objektiv begründeten Tatverdachts. Dieser unterscheidet sich vom dringenden Tatverdacht durch ein graduelles Element hinsichtlich der Beweislage, wobei der Behörde auch in der Sachverhaltsdarstellung ein geringerer Konkretisierungsgrad zugebilligt werden muss. Er setzt mithin nicht voraus, dass Beweise oder Indizien bereits für

- 5 -

eine erhebliche oder hohe Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung sprechen (TPF BB.2006.6 vom 6. April 2006 E. 2, BB.2005.91 vom 1. Dezember 2005 E. 2, BV.2005.17 vom 3. Oktober 2005 E. 2 und 3.2, BE.2004.10 [BK_B 207/04] vom 22. April 2005 E. 3.1).

E. 2.2

Soweit die Beschwerdekammer in Entscheiden betreffend Zwangsmassnahmen grundsätzlich verlangt, dass sich die Verdachtslage mit zunehmender Verfahrensdauer zu verdichten habe (in Bezug auf Haft zuletzt in TPF BH.2006.11 vom 6. Juni 2006 E. 2.1, BH.2006.8 vom 24. April 2006 E. 2.1, BH.2006.5 vom 6. April 2006 E. 4.1), ist zu präzisieren, dass die diesbezüglichen Anforderungen nicht überspannt werden dürfen. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn bereits in einem relativ frühen Stadium des Verfahrens ein eindeutiger Verdacht für eine bestimmte strafbare Handlung besteht. Geht es im Wesentlichen nur darum, Einzelheiten des Sachverhalts zu klären und die Akten beweismässig zu vervollständigen, kann nicht mehr eine erhebliche Verdichtung der Verdachtslage verlangt werden, um eine Aufrechterhaltung von Zwangsmassnahmen zu rechtfertigen. Sodann ist darauf hinzuweisen, dass die Ausgestaltung des Bundesstrafverfahrens mit gerichtspolizeilichem Ermittlungsverfahren, Voruntersuchung und Anklagestadium und den damit verbundenen unterschiedlichen Zuständigkeiten mit sich bringt, dass gewisse Verfahrensschritte ohne Einfluss auf das Beweisergebnis sind. Dies trifft namentlich zu bei der Prüfung der Frage, ob ein Ermittlungsverfahren (Art. 101 Abs. 1 BStP) oder eine Voruntersuchung zu eröffnen (Art. 108 – 110 BStP), das Verfahren einzustellen (Art. 106 Abs. 1 und 120 BStP) oder Anklage zu erheben ist (Art. 125 BStP). Auch das Wahrnehmen von Parteirechten – namentlich des Rechts auf Akteneinsicht (Art. 116 und 119 Abs. 2 BStP) und das Stellen von Beweisanträgen (Art. 102 Abs. 1 und 119 Abs. 1 BStP) – nimmt eine gewisse Zeit in Anspruch, ohne dass sich dies direkt auf das Beweisergebnis auswirkt. Zudem werden bestimmte Ermittlungshandlungen der Bundesanwaltschaft – wie etwa die Einvernahme des Beschuldigten – in der Voruntersuchung wiederholt (vgl. Art. 118 BStP), ohne dass davon zwingend neue Erkenntnisse zu erwarten sind. Die Verfahrensdauer ist für sich allein

mithin kein Kriterium bezüglich des Konkretisierungsgrades des Tatverdachts, sondern ist vielmehr in Beziehung zu den bereits vorgenommenen und den noch (soweit absehbar) vorzunehmenden Ermittlungs- bzw. Untersuchungshandlungen (vgl. Art. 101 Abs. 2 und 113 BStP) zu setzen. Es wäre daher überspannt, bei Zwangsmassnahmen in jedem Stadium des Verfahrens eine in Relation zu einem früheren Stadium des gleichen oder eines vorangegangenen Verfahrensabschnitts verdichtete Verdachtslage verlangen zu wollen (vgl. zum Ganzen TPF BB.2006.11 vom 10. Mai 2006 E. 4.1). Allenfalls kann in einer langen Verfahrensdauer aber ein Verstoss ge-

- 6 -

gen das strafprozessuale Beschleunigungsgebot liegen. Dies kann eine Aufhebung der Zwangsmassnahme zur Folge haben (vgl. TPF BH.2005.30 vom 21. Oktober 2005 E. 5).

E. 3

Der Beschwerdeführer rügt, es bestehe im heutigen Zeitpunkt kein genügender Tatverdacht für eine Aufrechterhaltung der mit der angefochtenen Verfügung bestätigten Zwangsmassnahmen; insbesondere habe sich der im Rahmen des Haftbeschwerdeverfahrens als knapp hinreichend beurteilte Verdacht der Verbindung zur kriminellen Organisation nicht erhärtet.

Die Beschwerdekammer erkannte mit Entscheid vom 6. Oktober 2004 (TPF BK_H 130/04), dass gegen den Beschwerdeführer ein dringender Verdacht auf Zugehörigkeit zu bzw. Unterstützung einer kriminellen Organisation im Sinne von Art. 260ter StGB sowie auf Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis StGB besteht, und bestätigte den gegen ihn ausgestellten Haftbefehl vom 25. August 2004. Das Bundesgericht wies eine dagegen erhobene Beschwerde mit Urteil vom 1. Dezember 2004 ab. Am 4. Januar 2005 wurde der Beschwerdeführer unter Anordnung von Ersatzmassnahmen aus der Untersuchungshaft entlassen; diese Verfügung blieb unangefochten. Demnach ist davon auszugehen, dass in jenem Zeitpunkt nach wie vor ein dringender Tatverdacht bestand – andernfalls wäre die Anordnung der Sicherheitsleistung und weiterer Ersatzmassnahmen nicht in Frage gekommen (Art. 44 i.V.m. Art. 53 BStP). Die Bundeskriminalpolizei erstellte am 10. Juni 2005 einen Zwischenbericht, worauf die Bundesanwaltschaft am 21. Juli 2005 beim Untersuchungsrichteramt Antrag auf Eröffnung einer Voruntersuchung stellte; diesem gab die Vorinstanz am 1. November 2005 statt. In dieser zehn Monate dauernden Schlussphase des am 7. Januar 2003 zunächst gegen Unbekannt eröffneten und anfangs Juni 2003 unter anderem gegen den Beschwerdeführer ausgedehnten Ermittlungsverfahrens wurden mithin keine wesentlichen Beweiserhebungen mehr vorgenommen, sondern die erhobenen Beweise ausgewertet und aufgrund der erstellten Polizeiberichte geprüft, ob Antrag auf Eröffnung einer Voruntersuchung zu stellen oder das Verfahren allenfalls einzustellen sei. Eine weitere Verdichtung der Verdachtslage kann für diese Phase des Verfahrens demnach nicht verlangt werden. Sodann beinhaltet die Eröffnung der Voruntersuchung implizit eine vorbehaltlose Bejahung der Verdachtslage gegen den Beschwerdeführer – andernfalls wäre hierfür die Entscheidung der Beschwerdekammer einzuholen gewesen (Art. 110 Abs. 1 BStP; vgl. TPF BB.2005.91 vom 1. Dezember 2005 E. 2.2, BB.2006.6 vom 6. April 2006 E. 4.2). Bei der untersuchungsrichterlichen Einvernahme vom 15. November 2005 verweigerte der Beschwerdeführer im Grossen und Ganzen die Aus-

- 7 -

sage zu den ihm gemachten Vorwürfen und gab an, erst in einem späteren Zeitpunkt, wenn diverse Verfahrensfragen geklärt seien, aussagen zu wollen (act. 9.1). Mithin trägt er selbst nichts zur von ihm verlangten schnellstmöglichen Klärung des Tatverdachts bei. Dies wirkt sich im Rahmen der zu prüfenden Verdichtung des Tatverdachts in zeitlicher Hinsicht nicht zu seinen Gunsten aus – vielmehr ist der Untersuchungsbehörde hiezu ein entsprechend grösserer Zeitraum zuzugestehen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Voruntersuchung erst rund sechs Monate dauert und der Untersuchungsrichter das Verfahren zügig an die Hand nahm. Der Beschwerdeführer macht denn auch keineswegs eine schleppende Verfahrensführung geltend. Die von der Beschwerdegegnerin unter Hinweis auf ihre Vernehmlassung an die Vorinstanz vom 24. Februar 2006 gemachten Ausführungen zum Tatverdacht (act. 5 i.V.m. act. 1.5) sowie die Auszüge aus den Urteilen des Tribunale di Bari, Ufficio del Giudice per le indagini preliminari, vom 2. Mai 2002 (act. 9.2) bestritt der Beschwerdeführer nicht im Einzelnen (act. 11 S. 2 f.). Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdekammer erst kürzlich in einem Entscheid betreffend einen Mitbeschuldigten einen hinreichenden Tatverdacht wegen Unterstützung von bzw. Beteiligung an einer kriminellen Organisation im Sinne von Art. 260ter StGB und Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis StGB im Rahmen von dessen Tätigkeiten für die Firmengruppe A./J. bestätigte (TPF BB.2006.6 vom 6. April 2006 E. 4.2). Dieser gegen einen von zahlreichen Mitbeschuldigten ergangene Entscheid stützt den Verdacht des Bestehens einer kriminellen Organisation unter Mitbeteiligung des Beschwerdeführers zusätzlich (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 1S.3/2006 vom 2. März 2006 E. 2.2.3 sowie TPF BH.2006.11 vom 6. Juni 2006 E. 2.1).

Nach dem Gesagten besteht auch im gegenwärtigen, intermediären Abschnitt der Strafuntersuchung gegen den Beschwerdeführer nach wie vor ein dringender Tatverdacht, welcher eine Aufrechterhaltung der in Frage stehenden Zwangsmassnahmen gemäss Art. 53 und 65 BStP rechtfertigt.

E. 4

Der Beschwerdeführer rügt, die verlangte teilweise Aufhebung der Ersatzmassnahmen für Haft sei von der Vorinstanz zu Unrecht abgelehnt worden. Angesichts der inzwischen langen Verfahrensdauer sei eine wöchentliche Meldepflicht unverhältnismässig, ebenso die Aufrechterhaltung der Kaution von Fr. 500'000.-- angesichts seiner veränderten finanziellen Verhältnisse.

E. 4.1

Die als Ersatzmassnahme verhängte Schriftensperre wurde vom Beschwerdeführer nicht beanstandet. Die damit verbundene Einschränkung seiner Bewegungsfreiheit betrachtet er somit nicht als unverhältnismässig. Eine wöchentliche Meldepflicht bei einer Behörde ist ein geeignetes Mittel,

- 8 -

um eine allfällige Flucht oder ein Untertauchen des Beschwerdeführers rasch erkennen und gegebenenfalls eine Fahndung in die Wege leiten zu können. Angesichts der geografischen Dimensionen der Schweiz erscheint diese auch nach mehr als einjähriger Dauer nicht als unverhältnismässig. Sollte sich das Bedürfnis für eine länger als eine Woche dauernde Abwesenheit von seinem Wohnort ergeben, ist es dem Beschwerdeführer unbenommen, beim Untersuchungsrichter um eine entsprechende Bewilligung nachzusuchen. Wie der Beschwerdeführer selber ausführt, wurde ihm von der Beschwerdegegnerin aus familiären

Gründen gar eine Bewilligung für eine Auslandsreise erteilt (act. 1 S. 11). Dem Verhältnismässigkeitsprinzip wird im Rahmen der Verfügung vom 4. Januar 2005 (act. 1.2) somit durch- aus Rechnung getragen; für eine generelle Lockerung oder gar Aufhebung dieser Ersatzmassnahme besteht insoweit kein Grund.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer verlangt eine Freigabe der Kautions, da angesichts der Höhe der Kautions übersteigenden Betrags der beschlagnahmten Vermögenswerte keine Fluchtgefahr bestehe. Würde die Argumentation des Beschwerdeführers zutreffen, hätte keine Kautions verfügt werden dürfen bzw. hätte er bereits die entsprechende Verfügung anfechten müssen, um damit gehört werden zu können. Im Übrigen übersieht der Beschwerdeführer, dass die beschlagnahmten Vermögenswerte unabhängig von einer allfälligen Flucht einzuziehen oder freizugeben sind und somit ungeachtet ihres Umfangs keine „Ersatzmassnahme“ für Untersuchungshaft darstellen.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer macht im Weiteren geltend, die Höhe der Kautions habe den finanziellen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Aufgrund der seit ihrer Anordnung veränderten persönlichen bzw. familiären Verhältnisse sei die von seinen Familienangehörigen geleistete Kautions zurückzuerstatten.

Die Sicherheit bemisst sich nach den Vermögensverhältnissen des Beschuldigten (Art. 54 Abs. 2 BStP), und zwar auch dann, wenn diesem die Mittel für die zu erbringende Kautions von einem Dritten zur Verfügung gestellt bzw. die Kautions von einem Dritten auf Rechnung des Beschuldigten gezahlt wird. Anders verhielte es sich demgegenüber, wenn die Behörde die zu erbringende Sicherheit von einem Dritten verlangen würde; in diesem Fall wären dessen Vermögensverhältnisse massgebend (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1A.98/2003 vom 27. Oktober 2003 E. 3.2). Mit Verfügung vom 4. Januar 2005 entliess die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer aus der Untersuchungshaft, „nachdem er eine Kautions in der Höhe von CHF 500'000.-- z.H. der Bundesanwaltschaft bezahlen liess“ (act. 1.2). Gemäss Einvernahmeprotokoll vom 4. Januar 2005 wurde die Höhe der Sicherheitsleistung offenbar in Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse

- 9 -

der Schwester des Beschwerdeführers festgesetzt, welche den von der Verteidigung zur Haftentlassung angebotenen Betrag denn auch überwiegen hat (act. 5.7 S. 7 f.). Wer die in Frage stehende Sicherheit geleistet hat bzw. auf wessen Vermögensverhältnisse bei deren Festsetzung letztlich abgestellt worden ist, und inwiefern sich dies allenfalls auf die Beschwerdelegitimation auswirkt (vgl. dazu das zitierte Bundesgerichtsurteil, E. 3.2), kann in zweierlei Hinsicht offen bleiben. Der Beschwerdeführer behauptet zwar zum Einen unerwartet entstandene, hohe Gesundheitskosten infolge einer schweren Erkrankung seiner Mutter. Er legt indes nicht dar, inwiefern seine Schwester deswegen in finanzielle Bedrängnis geraten und nun für ihre eigenen Bedürfnisse auf den Betrag der Kautions angewiesen sei. Eine Freigabe der Kautions fällt daher schon mangels Substanziierung und Nachweises der behaupteten veränderten Umstände nicht in Betracht. Zum Anderen ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer bei der erwähnten Einvernahme zu Protokoll gab, das er in W. und V. Conti bzw. Trusts eröffnet habe, worüber seine Töchter berechtigt seien (act. 5.7 S. 5). Den von der Beschwerdegegnerin inzwischen rechtshilfeweise erlangten Urkunden ist indes zu entnehmen, dass nebst den Töchtern auch der Beschwerde-

führer selbst zum Begünstigtenkreis des von ihm im Jahr 1997 in W. errichteten Trusts gehört. Dieser Trust weist Depots mit Saldi von rund Euro 2,5 Mio. und Fr. 8,8 Mio. per 13. Februar 2006 auf (act. 5.1-5.5) und verfügt zudem über Vermögenswerte in U. von rund Euro 9 Mio. (Valuta 27. September 2005; act. 5.6). Die pauschalen Bestreitungen des Beschwerdeführers (act. 11 S. 3) sind – auch angesichts seines Aussageverhaltens (act. 5.7 und 9.1) – nicht geeignet, die Beweiskraft dieser Urkunden und die entsprechenden Ausführungen der Beschwerdegegnerin (act. 5 S. 4 ff.) ernsthaft in Zweifel zu ziehen. Eine Reduktion oder Freigabe der Kautions steht daher im Lichte dieser neuen Erkenntnisse ausser Frage.

E. 5.1

Nach Massgabe von Art. 59 Ziff. 3 Satz 1 StGB sind alle Vermögenswerte einzuziehen, welche der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen, unabhängig von ihrer Herkunft, bisherigen Verwendung und zukünftigen Zweckbestimmung. Unerheblich ist somit, ob es sich um deliktisch oder legal erworbene Vermögenswerte handelt oder ob diese für die Bestreitung legaler Zwecke bestimmt sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1S.16/2005 vom 7. Juni 2005 E. 2.2). Bei Vermögenswerten einer Person, die sich an einer kriminellen Organisation beteiligt oder sie unterstützt hat (Art. 260ter StGB), wird die Verfügungsmacht der Organisation bis zum Beweis des Gegenteils vermutet (Art. 59 Ziff. 3 Satz 2 StGB; SCHMID, Einziehung/Organisiertes Verbrechen/Geldwäscherei, Kommentar, Band I, Zürich

- 10 -

1998, N. 188 zu Art. 59 StGB; BAUMANN, Basler Kommentar, Basel 2003, N. 65 zu Art. 59 StGB). Bejaht die zuständige Behörde die Voraussetzungen der Beweislastumkehr bezüglich gewisser Vermögenswerte, so hat der Betroffene zu beweisen, dass die Vermögenswerte nicht der Verfügungsmacht der kriminellen Organisation unterliegen, das heisst dass die Organisation weder Herrschaftswille noch Herrschaftsmöglichkeit über die Vermögenswerte besass (Schmid, a.a.O., N. 200). Der Nachweis der legalen Herkunft allein führt nicht zu einer Widerlegung der Beweisvermutung. Dies ist nur der Fall, wenn mit diesem Nachweis die fehlende Herrschaftsmacht der Organisation belegt werden kann (SCHMID, a.a.O., N. 201).

Bereits im Ermittlungs- bzw. Untersuchungsverfahren ist es möglich, die voraussichtlich der Einziehung und damit auch der Beweislastumkehr von Art. 59 Ziff. 3 StGB unterliegenden Vermögenskomplexe vorläufig zu beschlagnahmen (Art. 65 Abs. 1 Satz 3 BStP; SCHMID, a.a.O., N. 197; BAUMANN, a.a.O., N. 74 zu Art. 59 StGB). Dadurch soll verhindert werden, dass der Beschuldigte die Einziehung der Vermögenswerte vereiteln kann. Über das definitive Schicksal der beschlagnahmten Vermögenswerte hat sich der Sachrichter im Einziehungsentscheid auszusprechen (PIQUEREZ, Procédure pénale suisse, Zürich 2000, N. 2578 zu § 119). Die Beschlagnahme präjudiziert den materiellen Einziehungsentscheid nicht (BAUMANN a.a.O., N. 74 zu Art. 59 StGB). Die Widerlegung der gesetzlichen Vermutung unterliegt im Zeitpunkt der Beschlagnahme allerdings höheren Anforderungen als dies im Hinblick auf den materiellen Einziehungsentscheid der Fall ist: Der Beschlagnahmeentscheid hat sich nämlich vom im Untersuchungsverfahren geltenden Grundsatz „in dubio pro duriore“ (vgl. hierzu Urteil des Bundesgerichts 1P.65/2001 vom 20. April 2001 E. 2.a) leiten zu lassen, wonach der Untersuchungsrichter im Zweifelsfall mehr bzw. schwerere Tatbestände zur gerichtlichen Beurteilung überweisen

muss. Ein Vermö- genswert einer Person, die der Beteiligung an oder Unterstützung einer kriminellen Organisation verdächtigt wird, kann deshalb beschlagnahmt werden, wenn der Inhaber nicht sogleich – das heisst ohne dass weitere Erhebungen erforderlich wären – und eindeutig darzutun vermag, dass der Vermögenswert weder direkt noch indirekt der Verfügungsmacht der krimi- nellen Organisation unterliegt (vgl. zum Ganzen: TPF BB.2006.11 vom 10. Mai 2006 E. 5.1, BB.2005.30 vom 14. September 2005 E. 2.1, BB.2005.15 vom 3. Mai 2005 E. 3.3, BK_B 077/04 vom 25. August 2004 E. 4; Urteil des Bundesgerichts 1S.16/2005 vom 7. Juni 2005 E. 2.2).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer trägt vor, Art. 59 Ziff. 3 StGB sei in dem Sinne re- striktiv auszulegen, als schon bei Nachweis der legalen Herkunft der ent- sprechenden Vermögenswerte auf eine Einziehung bzw. Beschlagnahme

- 11 -

zu verzichten sei. Er habe im Rahmen des Gesuchs vom 9. Februar 2006 dargelegt, dass er über die Guthaben auf den beschlagnahmten Bankkon- ten und das grundbuchlich gesperrte Grundstück in X. bereits vor 1994 und somit vor Beginn seiner angeblichen Verbindung zu mafiösen Organisatio- nen verfügt habe, weshalb diese offensichtlich legaler Herkunft und zumin- dest im Umfang des Saldos per Ende 1993 freizugeben seien.

Nach dem vorstehend Gesagten unterliegen selbst Vermögenswerte lega- ler Herkunft der Einziehung, sofern sie der Verfügungsmacht einer kriminel- len Organisation unterliegen. Im Rahmen des vorliegenden Beschwerde- verfahrens besteht kein Anlass für die vom Beschwerdeführer angeregte Praxisänderung; dies wäre allein Sache des Einziehungsrichters, zumal nach dem erwähnten Grundsatz „in dubio pro duriore“ und aufgrund des konservatorischen Charakters dieser Zwangsmassnahme eine Beschlag- nahme im Zweifel aufrechtzuerhalten und nicht dem Entscheid des Sach- richters vorzugreifen ist. Den Beweis, dass seine Vermögenswerte weder direkt noch indirekt der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation un- terliegen, erbringt der Beschwerdeführer nicht ansatzweise; die Ausführun- gen zur angeblich legalen Herkunft der Vermögenswerte sind daher unbe- helflich. Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt als unbegründet.

E. 6

Der Beschwerdeführer beantragt die Aufhebung der Beschlagnahme seiner Vermögenswerte auf den Konten bei der Bank B. in Z. und der Bank D. in Y. sowie die Zustimmung an Letztere zur Ausführung von Zahlungsaufträ- gen im Betrag von Fr. 6'065.60. Er macht diesbezüglich geltend, er verfüge zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht einmal über den zur Deckung seiner Lebenskosten notwendigen betriebsrechtlichen Grundbetrag. Seine Familie gerate wegen des durch die Kautions blockierten Betrags und der Krankenpflegekosten seiner Mutter in zunehmende finanzielle Engpässe und könne ihn nicht länger unterstützen. Die Beschlagnahme dürfe den verfassungsmässigen Anspruch des Beschuldigten auf Existenz sichernde Lebensbedingungen nicht verletzen. Er habe deshalb Anspruch auf Leis- tung eines angemessenen Betrags zur Deckung seines lebensnotwendigen Grundbedarfs und insbesondere zur Bezahlung der medizinisch notwendi- gen Gesundheitskosten (act. 1 S. 10 ff.).

Das Freigabebegehren erweist sich bereits im Lichte der vorstehenden Erwägungen als unbegründet, nachdem der Beschwerdeführer offensichtlich über beträchtliche, bisher nicht beschlagnahmte Vermögenswerte im Ausland verfügt (vgl. E. 4.3). Der Beschwerdeführer beziffert zudem seinen betriebsrechtlichen Notbedarf, auf welchen er Anspruch erhebt, in kei-

- 12 -

ner Art und Weise, weshalb die sinngemäss beantragte teilweise Freigabe der beschlagnahmten Vermögenswerte – wovon allein schon das Konto bei der Bank B. einen Saldo von mehr als Fr. 5 Mio. aufweist (Valuta 11. Januar 2006; act. 1,10) – mangels Substanziierung abzuweisen ist. Im Übrigen ist festzuhalten, dass Art. 12 BV einen Anspruch auf Hilfe in Notlagen und die zur Wahrung eines menschenwürdigen Daseins unerlässlichen Mittel gewährt, jedoch entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers kein Recht auf Belassung des eigenen Vermögens zum Lebensunterhalt garantiert (TPF BB.2005.30 vom 14. September 2005 E. 2.6; Urteil des Bundesgerichts 1S.16/2005 vom 7. Juni 2005 E. 7.2). Eine Aufhebung der Beschlagnahme ist demnach auch unter diesem Blickwinkel unbegründet.

E. 7

Der Beschwerdeführer verlangt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von Fr. 12'000.-- zu Lasten der beschlagnahmten Vermögenswerte bzw. Erträge der Gesellschaften H. und I. für seine seit der Haftentlassung erbrachten Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erhaltung und Wertsteigerung der beschlagnahmten Vermögenswerte. Der Beschwerdeführer weist weder nach, dass er in einem Arbeitsverhältnis zu den genannten Gesellschaften steht, noch legt er im Einzelnen dar, in welchem Umfang er welche Arbeiten erbrachte. Seine pauschalen Ausführungen, wonach die von der Beschwerdegegnerin mit der Verwaltung der Liegenschaften dieser Gesellschaften betrauten externen Personen nicht sämtliche zur Werterhaltung erforderlichen Aufgaben vornehmen und deshalb gewisse Aufgaben wie Vermietung der Wohneinheiten, Organisation von Renovationen und Instandhaltung der Liegenschaften ausschliesslich vom Beschwerdeführer ausgeführt würden, vermögen der ihm obliegenden Substanziierungslast in keiner Art und Weise zu genügen (vgl. TPF BK.2004.16 vom 8. März 2006 E. 3.3.2). Ein Anspruch auf Vornahme wertsteigernder Massnahmen durch die Untersuchungsbehörde für beschlagnahmte Vermögenswerte besteht nicht, weshalb dem Beschwerdeführer unter diesem Titel ohnehin kein Anspruch auf Entschädigung für allfällig erbrachte Arbeitsleistungen zustünde. Die Beschwerde erweist sich demnach in diesem Punkt als unbegründet.

E. 8

Der Beschwerdeführer verlangt eine Öffnung der Einvernahmeprotokolle bezüglich sämtlicher Mitbeschuldigter des vorliegenden Verfahrens. Dieses Begehren bezieht sich einzig auf die Einvernahmen der Voruntersuchung; über diejenigen Protokolle, welche anlässlich der Einvernahmen sämtlicher Beschuldigter während des gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens erstellt worden waren, verfügt der Beschwerdeführer bereits (act. 1 S. 15).

- 13 -

Ein gleich lautendes Begehren wurde von der Vorinstanz bereits am 5. Januar 2006 mit einlässlicher Begründung abgewiesen (act. 1.14). Dagegen wurde keine Beschwerde

erhoben. Bei dem am 9. Februar 2006 erneut gestellten Begehren (act. 1.3 S. 6) handelt es sich der Sache nach somit um ein Wiedererwägungsgesuch. Der Beschwerdeführer behauptet indes nicht, dass sich die Interessenlage in Bezug auf die verlangte Akteneinsicht seither verändert hätte und aus diesem Grund die Frage der Akteneinsicht neu zu prüfen sei. Es entspricht nicht dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Rechtsmittelfristen, dass ein Verfahrensbeteiligter bei einer negativen Antwort auf die Anfrage, ob eine Amtsstelle auf eine einmal erlassene prozessleitende Verfügung zurückkommen wolle, eine neu laufende Rechtsmittelfrist gegen die ursprüngliche Verfügung erhält und dadurch die unbenutzte verstrichene Frist „wiederherstellen“ kann (vgl. TPF BB.2005.72 vom 19. Oktober 2005 E. 2.2). Auf die Beschwerde ist insoweit nicht einzutreten.

E. 9

Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz lehne es zu Unrecht ab, die Einvernahmen von Mitbeschuldigten künftig parteiöffentlich durchzuführen.

E. 9.1

Die Vorinstanz beschied dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 3. November 2005, dass sich das Recht des Untersuchungsrichters, eine, einzelne oder alle Parteien zur Einvernahme des Beschuldigten zuzulassen oder davon auszuschliessen, aus Art. 118 BStP ergebe und keiner zusätzlichen Begründung bedürfe (act. 1.3). In dieser Mitteilung kann indes keine Weigerung der Vorinstanz erblickt werden, den Beschwerdeführer generell nicht zu Einvernahmen von Mitbeschuldigten zuzulassen, weshalb dieser dadurch nicht beschwert wurde. Mit Verfügung vom 6. März 2006 trat die Vorinstanz auf ein Begehren um parteiöffentliche Durchführung künftiger Einvernahmen von Mitbeschuldigten nicht ein (act. 1.4). Indem es die Vorinstanz ablehnte, diesen Antrag materiell zu behandeln, ist der Beschwerdeführer beschwert. Die Beschwerde erweist sich insoweit als rechtzeitig (vgl. E. 1). Demnach ist auf die Beschwerde in diesem Punkt einzutreten.

E. 9.2

Die Art. 214 ff. BStP haben nicht den Sinn, der Beschwerdekammer die Möglichkeit zu geben, auf Beschwerde gegen eine im Ermessen des Untersuchungsrichters liegende Amtshandlung hin nach eigenem freiem Ermessen zu prüfen, ob sich diese Handlung rechtfertige oder nicht. Es ist nicht Aufgabe der Beschwerdekammer, ihr Ermessen an die Stelle desjenigen des Untersuchungsrichters zu setzen und ihm damit die Verantwortung für die Führung der Untersuchung abzunehmen. Bei Beschwerden gegen dessen Amtshandlungen hat die Beschwerdekammer deshalb nur zu entscheiden, ob der Untersuchungsrichter die Grenze zulässigen Ermessens

- 14 -

überschritten habe. Zu beachten ist freilich, dass diese Einschränkung der Kognition nach der Praxis der Beschwerdekammer nur insoweit zur Anwendung gelangt, als nicht Zwangsmassnahmen zur Diskussion stehen (vgl. zum Ganzen TPF BB.2005.27 vom 5. Juli 2005 E. 2.1, BB.2005.26 vom 3. August 2005 E. 2.1, BB.2005.132 vom 8. Februar 2006 E. 2.1). Da vorliegend keine Zwangsmassnahme zur Diskussion steht, prüft die Beschwerdekammer diesen Beschwerdeantrag mit eingeschränkter Kognition.

E. 9.3

Die Vorinstanz führte in der Verfügung vom 6. März 2006 aus, dass der Beschuldigte nicht beschwert sein könne, da im heutigen Zeitpunkt noch gar nicht fest stehe, wie die künftigen

Einvernahmen durchgeführt würden, und es im Rahmen von Art. 118 BStP dem pflichtgemässen Ermessen des Untersuchungsrichters unterliege, ob und welche Parteien er zu den Einvernahmen zulassen wolle. Die Vorinstanz hat mithin den pauschalen Antrag des Beschwerdeführers weder gutgeheissen noch abgewiesen, sondern lediglich festgehalten, dass sie die Frage der Parteiöffentlichkeit jeweils im Hinblick auf die konkret durchzuführende Einvernahme zu prüfen und zu entscheiden gedenke. Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden. Das Gesetz sieht keine generelle Parteiöffentlichkeit ab einem bestimmten Verfahrensstand vor, sondern bestimmt, dass der Untersuchungsrichter Verfahrensbeteiligten eine Teilnahme bei der Einvernahme des Beschuldigten gestatten kann, sofern dadurch die Untersuchung nicht beeinträchtigt wird. Ob durch eine Zulassung allenfalls eine Beeinträchtigung der Untersuchung droht, kann nicht generell zum Voraus für sämtliche Einvernahmen festgestellt werden; dies ergibt sich vielmehr erst aufgrund der jeweiligen konkreten Umstände. Der Untersuchungsrichter hat mit der in Aussicht gestellten Vorgehensweise das ihm zu stehende Ermessen daher nicht überschritten. Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt als unbegründet.

E. 10

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden kann.

E. 11

Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht, SR 173.711.32). Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet (Art. 159 Abs. 2 OG).

- 15 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.